

TEIL B

TEXT

1. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR		
EINGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	HÖCHSTENS	0.55 m,
MEHRGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	"	1.20 m,
EINGESCHOSSIGE NICHTWOHNGEBÄUDE	"	0.20 m,
MEHRGESCHOSSIGE NICHTWOHNGEBÄUDE	"	0.50 m

ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE.

2. ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICH

IN DEN DURCH HOCHWASSER GEFÄHRD ETEN
BEREICHEN MÜSSEN DIE HÖHENLAGEN DER
OBERKANTE FUSSBODEN DER AUFENTHALTS-
RÄUME IN GEBÄUDEN SOWIE DIE OBERKANTE
TERRAIN DER ZUWEGUNGEN UND DER
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MINDESTENS 3.50 m
ÜBER N.N. BETRAGEN § 9 ABS. 3 BBauG

3. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS 0.80 m,
(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. - SCHRÄNKEN
IN DIE PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH
DER ZUFAHRTSTORE KÖNNEN FÜR DIESE ENT-
SPRECHEND HOHE PFEILER ZUGELASSEN WERDEN
(§ 31,1 BBauG)

FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 0.90 m,
AN ANDEREN FLÄCHEN (GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR
DEN GEMEINBEDARF USW.) BIS 1.35 m
HÖHE ZULÄSSIG.

4. VERROHRTER GRABEN

ZU BEIDEN SEITEN DÜRFEN IN EINEM ABSTAND VON 5.00 m
KEINE BÄUME UND TIEFWURZELNDE STRÄUCHER
ANGEPFLANZT WERDEN.